

Gemäldenstellung des Halleischen Kunstvereins.

Am Schluß der Volkshochschule auf dem Ballmarkte wird am kommenden Sonntag eine Ausstellung moderner Meister eröffnet, deren Vorbereitungen durch Vertreter der hiesigen Presse heute mitteilbar sind.

Radrennpport.

Vom Sächsischen Radfahrer-Bund. In der in Leipzig abgehaltenen 10. Jahresversammlung des erweiterten Vorstandes des Sächsischen Radfahrer-Bundes wurden die Berichte der Bundesleitung vorgelesen.

Wasserport.

In Dessau wurde ein Anhaltischer Schwimmerverband zur Förderung des Schwimmsports in Dessau gegründet. Nach Wahl des Vorstandes wurde beschlossen, dem Deutschen Amateur-Schwimmerklub beizutreten.

Athletik.

Bei der Internationalen Ringkampffestsetzung in Hannover kam am Dienstagabend der Entschiedenheitskampf zwischen dem Russen Romanoff und dem Weltmeister Jakob Nord zum Austrag.

Letzte Nachrichten und Telegramme.

Seine Monarchie des Kaisers. Berlin, 26. Okt. Wie dem Reichstag, aus einer unanfechtbaren Quelle in Rom mitgeteilt wird, ist die Nachricht der Germania, daß der Kaiser im Frühjahr den Papst besuchen wolle, falsch.

Der Schiedsgericht von Voppe.

Detmold, 26. Okt. Das Schiedsgericht hat nicht nur die sämtlichen Klagen des Hauses Vollerfeld als unfeststellbar eingestuft, sondern auch bezüglich der sämtlichen Klagen des hiesigen Staatsanwalter, die in den Schiedsgericht an den Bundesrat überreicht sind, entschieden, und zwar ohne jede Einschränkung.

Die Ururbin in Deutsch-Ostafrika.

Dar-es-Salaam, 26. Okt. In Witold hat dem Tag" zufolge Bezirkskommandant Wöber guten Erfolg gehabt. Nachdem er einen der aufständigen Stämme hat hängen lassen, haben zahlreiche andere von ihnen unter Abkündigung der Waffen ihre Unterwerfung angeboten.

Die Marallo-Frage.

Mail, 26. Okt. Der „Mail" Ztg." wird aus Tanger gemeldet: Die Nachricht, daß der Sultan dem Programm der Konferenz und ihrer Ablehnung in Algerien zugestimmt hat, ist hier mit lebhafter Befriedigung aufgenommen worden.

Lord Hochbergers Rede.

London, 26. Okt. In seiner in Stourbridge gehaltenen Rede bezeichnet Lord Hochberg die Beziehungen zwischen England und Deutschland als die besten, die es je zwischen diesen beiden Nationen gegeben hat.

Die Lage in Rußland.

Wladkau, 26. Okt. Prinz Friedrich Leopold von Preußen ist um 11 Uhr 30 Min. nachts von Wladkau aus durch die Ostbahn nach Warschau abgereist.

allber vorzugehen. Sie bereiten genossenschaftlichen Verkehr, den Verkehr zwischen den Mitgliedern des Saale-Strassen-Komitees.

Weslau, 26. Okt. Die Sage der Wesslauer Wälder ist mit jedem Tage. Die Sage der Wesslauer Wälder ist mit jedem Tage. Die Sage der Wesslauer Wälder ist mit jedem Tage.

Berlin, 26. Okt. Als Kandidat für den voranschreitlich in Wälder fortzubehalten. Berlin, 26. Okt. Als Kandidat für den voranschreitlich in Wälder fortzubehalten.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Rheinisch-Westfälisches Zement Syndikat. Der Rh.-Westf. Ztg." zufolge wurde in der Bochumer Versammlung des Syndikats die Vorträge der Gruppen Hannover, Mitteldeutschland, Unterelbien und Rheinland-Westfalen genehmigt.

Anhalt-Dessauische Landesbank. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 Millionen M.

Gewerkschaft Johannshall. Wie von zuständiger Seite verlautet, wird der Quartalsbericht des Grubenvorstandes in den nächsten Tagen erscheinen und sich über die gegenwärtige Lage der Gewerkschaft äußern.

Die Kaligewerkschaft Glückauf-Sonderhausen zahlt für Oktober wieder 80 M. Ausbeute für den Kux.

Über den beabsichtigten Zusammenschluß der deutschen Zuckerraffinerien, worüber wir in der Morgenzeitung bereits berichtet, erfahren wir noch: Der Vertragstwurf wird sämtlichen deutschen Raffinerien und Weißzuckerfabriken zugestellt.

Die Wagengestaltung im mitteldeutschen Braunkohlengebiet hat sich, wie der Berliner Handelskammer mitgeteilt wird, in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober wie folgt gestaltet: Es sind im ganzen 69401 Wagen oder durchschnittlich für den Arbeitstag 2776 Wagen oder durchschnittlich für den Arbeitstag 104 Ladungswagen bestellt worden.

Vogtländische Maschinenfabrik. Wie der Vorstand berichtet, war 1904/05 in der wenig günstigen Geschäftslage der Stickerei-Industrie eine Wendung zum Besseren nicht zu verzeichnen.

Die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin beruft eine Generalversammlung auf den 16. N. Mts. zur Beschlußfassung über die Erhöhung des zehnten 30 Millionen M. betragenden Aktienkapitals durch Ausgabe von jungen Aktien bis zum Betrag von 7 1/2 Millionen M.

Die Mosbiter Elektrizitätswerke berufen eine Generalversammlung zur Anzeige an die Aktionäre, daß mehr als die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, und zur Beschlußfassung über Liquidation der Gesellschaft.

Leipziger Trikotagenfabrik Akt.-Ges. Die Gesellschaft, bei der sich gegenwärtig die Inventuraufnahme für 1903/04 Unrichtigkeiten in der Bestandsaufnahme des vorhergehenden Jahres herausgestellt hatten, nimmt nunmehr eine Sanierung vor.

Vom Heringfang. Um 13187 Kautjes Heringe ist das Fangergebnis der deutschen Heringsfischerei — nach einer vom Direktor der Elbflether Heringsfischerei veröffentlichten Statistik — bis zum 16. Oktober d. J. geringer gewesen als in den entsprechenden Zeitraumen des Vorjahres, obwohl die Schiffskörperzahl im vorigen Jahre um 29 niedriger als heuer war.

Holzmarkt. Über die Wirtschaftsverhältnisse der Forstverwaltung im Herzogtum Anhalt teilt „Der Holzkauf", Anzeiger für die deutschen Holzindustriellen, Verlag von Curt K. Vinzenz in Hannover, mit: Die Herzoglichen Forsten umfassen 30 748 ha, worunter 17 474 ha Nadelholzland. In Wirtschaftsjahre 1903 betrug der Gesamtanfall 171 408 fm oder 5,31 fm pro ha. Derholz war davon 138 481 fm. Mithin sind 4,29 fm Derholz pro ha genutzt und die Nutzholzausbeute betrug 57,2 Proz. des Derholzanfalls.

Geschw. Jüdel, 101 Zehlpforter Straße 101.

Aus dem Leserkreise.

(Für die Veröffentlichungen unter dieser Rubrik übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.)

Leih- und Volksbibliothek.

Erweiterung auf das F. H. untergeordnete Eingelände.

Hätte sich der Einleger Herr M. nicht genügend orientiert, so würde er wissen, daß die Volksbibliothek seit dem 2. Oktober an den Wochentagen von 12-1 Uhr mittags und von 7-9 Uhr abends geöffnet ist; er würde verstehen, daß während der Zeit von 12-1 Uhr mittags und von 7-9 Uhr abends die Bibliothek geschlossen ist, ohne fürchten zu müssen, in irgend einem Grade zu verletzen.

Die Verwaltung der Volksbibliothek.

Die Verwaltung der Volksbibliothek.

Sport-Zeitung.

Vierdehlpfort.

Veizhager Jagd-Kennzeichen. Zu der 2. Jagd des Veizhager Jagd-Kennzeichens verzeichnete sich ein Feld von 20 Hekren auf der Veizhager Wälder. In der Jagdzeitung ist zu lesen, daß die Jagd auf diesen Wäldern am 1. Oktober im Flotten Tempo über die Springs der Schießplatzes, die durch einige neue, recht anspruchsvolle, ergänzt waren, nach dem Eisenbahnzug von Großschloß. Jenseits der Eisenbahn ging es in gerader Linie in südlicher Richtung bis an die Fregelle-Hocher. Die hier auf der Wälder Wälder, der vornehmenden Fregelle-Hocher gebildet, so schreibt das „Z.", von den in den Wäldern „guten Schießplätzen", die geprüften sehr wollen, aber nur von einer kleinen Anzahl der Meister in wirklich guter und sehr leichter Manier überwunden wurden.

Knaben- u. Mädchen-Anzüge, Kleider, Hüte, Paletots, Jacken, Hosen, Mützen, Strümpfe, Handschuhe, etc.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt. urn:nbn:de:gvz:3:1-848334-19051026048/fragment/page=0001

Angabe 708 435,88 M., mithin war der Reinertrag = 28,37 M. pro ha. Für Holz sind 1461 457,90 M., für Nebenerzeugnisse 43 195,97 M. vereinnahmt. Die Ausgaben betragen pro ha für Verwertung 52 100 M., Forstschutz 3 15 M., Forstkultur 2 12 M., Wegebau 1 48 M., Werbungs- kosten 5 45 M., Arbeiterversicherung 0 37 M., zusammen 14 61 M. pro ha.

Berliner Börse vom 26. Oktober

(Fernsprechnotiz der Saale-Ztg.)

Von der Fondsbörse. Die Börse war zu Beginn im Montan- aktionsmarkt schwächer veranlagt als zum ersten Kurs ange- botene Material. Die lokale Spekulation nahm aus Anlaß der Ultimo Positionslösungen vor. Ebenso lagen aus diesem Anlaß von auswärtigen Verkaufsaufträge vor. Der Bankmarkt war gegen gestern wenig verändert und das Geschäft darin eng begrenzt. Der Geldsatz zu Schließungszwecken war heute mäßig erreicht. Der Geldsatz zu 5%, nach 5 1/2, liegt Geld ex 4 Proz. Der Fondsmarkt setzte, soweit notiert, schleppend ein. Russen unverändert; Russen- bank matt, und Warschau-Wiener 2 Proz. niedriger auf Verkehrs- einstellungen. Im Eisenbahnmarkt österreichische Bahnen schwächer auf Wien, italienische Bahnen umsatzlos, Amerikaner Konten Tagesstellungen schwächer. Schiffshaftektion relativ preiswärtig, desgleichen Große Berliner Straßenbahn. In weiteren Verläufe Banken nicht einheitlich; höher waren Deutsche Bank um 0,90 Proz., während Handelsanleihe und Diskonto-Kommandit abgeschwächt waren, ebenso Dresdener Bank. Schiffshaftektion Bankverein gut gehalten. Montanwerte nicht einheitlich, Deutsch- Luxemburger fest. Zu Beginn der zweiten Börsestunde zumeist Beauptung in Lokwerten, auch Umsätze belanglos. Lombarden auf Wien weiter nachgebend. Fonds unverändert. Schiffshafte- aktion abdrückend. Bei Berichtsabgang war der Markt stetig bei andauerndem stillen Geschäft; Russen von 1902 abgeschwächt.

Kapitalerhöhung bei der Deutschen Bank. Der Aufsichtsrat der Deutschen Bank ist auf den 1. Nov. einberufen worden, um über eine vom Vorstände vorgeschlagene Kapitalerhöhung von 200 Mill. M. Bescheid zu fassen, welche beabsichtigt, den gesamten Betrag der neuen Aktien Anfang Januar 1903 in Aktienform zu Bezuge anzubieten. Die Einzahlung soll im Laufe des Jahres 1906 erfolgen.

Kaffee.

Hamburg, 26. Okt. 11 Uhr. Kaffee good average Santos per Okt. 37,00 G., Dez. 37,25 G., März 37,50 G., Mai 38,00. Behauptet.

Kursnotierungen

vom 26. Oktober.

(2½ Uhr nachm. telephonisch mitgeteilt.)

Privat-Diskont: 4 1/4.

Wechsel.

Amsterdam 100 fl. S. T.	168,50
do. 2 M.	81,00
Brüssel 100 Fr. 100 F.	81,00
Italien Platte 100 L.	81,00
Dänische Kiste 100 Kr.	81,00
London 100 £.	20,435
do. 3 M.	20,25
New York 1 Doll.	1,925
Paris 100 Fr.	81,00
Schwed. 100 Kr.	81,00
Petersburg 100 R.	—
do. 3 M.	—
Wien 100 Kr.	81,00

Geldsorten und Banknoten.

Souveränen pr. St.	20 433
20 Frs.-Stücke	16,29
Amerik. Noten 1000 \$.	4,19
Belgische Noten zu 100 Fr.	81,00
Dänische Kiste zu 100 Kr.	81,00
Engl. Banknoten p. l. St.	20 44
Frans. „ p. 100 Fr.	81,00
Holländ. „ p. 100 fl.	81,00
Italien. „ p. 100 L.	81,00
Oesterr. „ p. 100 Kr.	81,00
Russische „ p. 100 R.	216,15
Schweiz. „ p. 100 Fr.	81,00

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Deutsche Reichsanl.	3 1/2	100,75
do. do. 4 1/2	3 1/2	89,10
do. do. ult.	3 1/2	89,10
Preuß. Konsols	3 1/2	100,90
do. do. ult.	3 1/2	89,20
Rheinische Anl. f. d. 1888	3 1/2	99,70
Bayer-St.-A. unkl. 06	3 1/2	100,50
do. do. ult.	3 1/2	99,70
Bremer Anleihe 1902	3 1/2	99,20
Pr. Hess. St.-Anl. 02	3 1/2	99,70
do. 1895-1905	3 1/2	99,70
Hamb. Staatsrente	3 1/2	99,70
do. amort. 1887-91	3 1/2	99,70
do. St.-Anl. 1886	3 1/2	99,70
Sächs. Staats-Rente	3 1/2	99,70
Rhein. Provinz-Anl.	3 1/2	99,70
do. X. XVII	3 1/2	99,70
Apolda-St.-Anl.	3 1/2	99,70
Berl. Stadt-Anl.	3 1/2	99,70
Berl. do. 83. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99,70
do. do. 1875, 80. unv.	3 1/2	99,70
Mereb. do. 01. unv. 10	3 1/2	99,70
Münch. do. 1903, 1904	3 1/2	99,70
Namb. do. 97. unv. 10	3 1/2	99,70
Weimar do. 1888	3 1/2	99,70
Kur-u.Namnr. akt. 3 1/2	99,70	
do. do. Com.-O.	99,70	
Landsch. Centr.-Pfd. b.	3 1/2	99,70
Halle do. 01. II	3 1/2	99,70
Halle do. 1886, 92	3 1/2	99,70
Magd. do. 91. unv. 10	3 1/2	99

Kunst und Wissenschaft.

Alfred Friedmann, der bekannte Schriftsteller, dessen Name auch den Lesern der „Sonderausgabe“ durch mehrere in Umlauf gekommenen Fälschungen bekannt geworden ist, leidet heute an einer schweren Krankheit. Friedmanns Wohnort ist in Frankfurt a. M. Sein Lebensgang umhert mit einer gewissen Abenteuerlichkeit. Ursprünglich trat er als Goldarbeiter in ein Geschäft zu Hannover ein. Seine Freizeiten benutzte er zu einem eifrigem Selbststudium, um die Lücken seiner Bildung auszufüllen. Nach einiger Zeit ließ er sein Geschäft aufgeben und begab er sich ins Ausland und verbrachte kurze Zeit in Paris und London. 1868 nach Deutschland zurückgekehrt, ließ er sich an der Universität Heidelberg immatrikulieren und erwarb nach eingehenden philologischen Studien in Zürich den Doktorgrad. Inzwischen hatte er sich in Bonn, Frankfurt am Main, Wiesbaden und in Wien, wo er eine Zeitlang gelehrt, aufgehalten. Friedmann hat sich in allen Epochen literarischer Produktion versucht und ist abwechselnd als Lyriker, epischer Dichter, Romaner, Novellist, Dramatiker aufgetreten. Der Wert seiner Werke ist inwieweit ein gewandtes formalistisches Talent zum ihm nachdrücklich werden. Seine besten Leistungen liegen auf dem Gebiete der Novelle. Emanuel Geibel, Friedrich v. Bodenstedt, Hermann Lingg haben über Friedmann geschrieben und gehören zu seinen Freunden. pl.

Zu der öffentlichen Jahresausgabe der fünf Vademecan in Paris, die am 25. d. d. erschienen, gedachte der Verleger, Walter Conrad Faber, die beiden besten vorzubereitenden Mitarbeiter, darunter auch Adolf Wenzels und des Professors Friedrich v. Richtofen.

Die schwedische Schiller-Stiftung. Die Sammlung für den Grundbesitz der schwedischen Schiller-Stiftung hat nach den Aufzeichnungen der Geschäftsstelle des Institut für den 1. d. die Summe von 102,889.40 Francs erreicht. Hierzu kommen noch 50,000 Francs als Bundesbeitrag. Mit der Sammlung beginnt man im Frühjahr. Die Güter des Kapitals werden beschlagnahmt und schließlich in einzelne Stücke zerlegt.

Eine neue Polarpedition. Aus London wird uns geschrieben: Kapitän Einar Malmgren, ein junger dänischer Polarforscher, ist in London eingetroffen, um seine Pläne einer neuen Polarpedition zu betreiben. Er will nicht den nördlichen Pol, sondern den Nordpol zu entdecken, einen neuen anzuweisen, da er es für unmöglich hält, bei den bestehenden Verhältnissen dieses Ziel zu erreichen zu können. Das er will, ist selbsterhellend, aber die Bedenken sind nicht gering. Er hat sich bereits auf dem nördlichen Polarkreis in der Gegend von Estimoos von Kap Barbu zu setzen zu haben. Er beabsichtigt, im nächsten April von nordwestlicher Kanada (Edmonton) aufzubrechen, auf dem Polarkreis den Norden zu erreichen und von da durch zu gehen. Die eigentliche Expedition würde im März 1907 beginnen und bis zum Oktober des nächsten Jahres beendet sein.

Der Generalrat von Maricopa hat eine Vorlage genehmigt, in der dem Veterinärkollegium die Befugnisse des Departements der Polizei erteilt wird, sich mit Professor v. Veitling in Verbindung zu setzen und den Wert des veterinärlichen Zeugnisses zu prüfen. Dem Weiter des Instituts werden zu diesem Zweck 2000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung.

betreffend die Verzeichnisannahme zur Einkommensteuer-Veranlagung in der Stadt Halle a. S.

Zum Zwecke der Einkommensteuer-Veranlagung für das nächste Jahr hat die Aufnahme des Verzeichnisses bezüglich der gesamten Einwohnerzahl in der Stadt Halle a. S. nach dem Stande vom Freitag den 27. Oktober d. J.

Katzenfänger. In diesen Befehle werden in den nächsten Tagen den Grundbesitzbesitzern oder deren Stellvertretern sowie Formulare zur Ausfüllung bedingungslos mitgeteilt, als nach ihrer Angabe die Hausnummern (einstufige oder zweistufige, einzeln wohnende Veroneen in jedem Hause) zu bezeichnen.

Die Abholung der ausgefüllten Formulare erfolgt am 28. Oktober d. J. bei der Anstalt in die auf der ersten Seite befindliche Anweisung genau zu beachten.

Es liegt im Interesse der gesamten Einwohnerzahl, daß die Aufnahme des Verzeichnisses mit Sorgfalt und Genauigkeit erfolgt, weil sie die Grundlage für eine richtige und gleichmäßige Steuerveranlagung bildet.

Bezüglich der **Verpflichtung und Ausfüllung** des Formulars wird auf die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 verwiesen, welche lauten: § 22. Jeder Besitzer eines dem öffentlichen Wohlstande oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Verzeichnisses betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Veroneen mit Namen, Berufs- oder Gewerbeart anzugeben. Die Hausnummern sind dabei den Hausbesitzern oder deren Vertretern die entsprechende Veroneen in dem Hausehand zu bezeichnen. Die Veroneen einschließlich der Unter- und Seitenstellen mit zu erklären.

§ 23. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben verweigert oder ohne rechtlichen Grund zurückhält, wird in der gesetzlichen Weise mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 24. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 25. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 26. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 27. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 28. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 29. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 30. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 31. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 32. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 33. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 34. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 35. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 36. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 37. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 38. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 39. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 40. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 41. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 42. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 43. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 44. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 45. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 46. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 47. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 48. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 49. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 50. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 51. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 52. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 53. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 54. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 55. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 56. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 57. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 58. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 59. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 60. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 61. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 62. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 63. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 64. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 65. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 66. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 67. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 68. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 69. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 70. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 71. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 72. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 73. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 74. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 75. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 76. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 77. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 78. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 79. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 80. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 81. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 82. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 83. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 84. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 85. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 86. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 87. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 88. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 89. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 90. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 91. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 92. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 93. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 94. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 95. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 96. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 97. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 98. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 99. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 100. Jeder, der in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderliche Angaben nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

Bekanntmachung.

Bezüglich der Bestimmung des Wahlverfahrens der Stadtverordnetenwahl in der Wahlmutter der beiden Wahlkreise der Stadt Halle a. S. und der Vorwahl, sowie bezüglich des Verfahrens bei notwendig werdenden engeren Wahlen treffen wir gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Bildung der Wahlkreise-Mitglieder bei den Gemeindevorständen vom 30. Juni 1900 (S. 189) folgende Bestimmungen:

Die Wahlverfahren der Wahlmutterkreise (§ 2 des Städte-Ordnung) und die anschließenden Wahlverfahren sind von den Vorstehenden der Wahlmutterkreise gemäß, jedenfalls aber so zeitig dem Magistrat einzureichen, daß die Wahlmutterkreise am frühesten Tage nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Die Vorstehenden der Wahlmutterkreise sind für die pünktliche Ausfüllung dieser Vorberichte verantwortlich.

Die Ermittlung des Wahlverfahrens erfolgt durch einen Ausschuss, der aus dem Magistrat, einem von dem Magistrat ernannten Wahlmutterkreisleiter als Vorsitzenden, aus einem zweiten ebenfalls vom Magistrat ernannten Wahlmutterkreisleiter und vier von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten ständigen Mitgliedern als Mitglieder besteht.

Bezüglich der Bestimmung des Wahlverfahrens ist der Magistrat diesen Ausschuss in ihrer Sitzung auf den nächsten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal.

Der Zutritt zu diesem Lokale liegt jedem Wähler offen. In dieser Sitzung werden die Vorberichte über die Wahlen in der Wahlmutterkreise durchgesehen und die Grundzüge der Wahl zusammengefaßt.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sowohl für jeden einzelnen Wahlmutterkreis, als auch für die gesamte Wahlmutterkreisleitung die Zahl der auf die einzelnen Veroneen und die Wahlmutterkreise erteilt sein muß.

Wird eine engerer Wahl erforderlich, so stellt der Magistrat die Namen derjenigen Veroneen, die am frühesten die meisten Stimmen erhalten haben, zu zusammen, daß die Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt als das Verzeichnis der Wählbaren.

In der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl betreffende Bekanntmachung des Magistrats inwieweit auch die Namen nach Bestimmung des Wahlverfahrens aufgeführt.

Auch bei der engeren Wahl finden bezüglich der Bestimmung des Wahlverfahrens die obigen Bestimmungen Anwendung.

Halle a. S., den 21. Oktober 1905.

Der Magistrat.
Stade.

Bei der Versteigerung der Meyer'schen Antiquarbibliothek am 25. d. d. in der Stadt Halle a. S. wurden folgende Bücher versteigert, insoweit von dem Kaufmann Antonius Beer, in bestimmtem Auftrag für rund 1000 M. gekauft. Es wurden ferner bezahlt 42 M. für einen Brief Andreas Hofers, der einen Antrag auf die Bewohnerschaft enthält, 200 M. für einen Brief Franz Liszt's, 41 M. für ein Schreiben des französischen Revolutionärs Louis Brissot, 300 M. für einen Brief von Pierre-Louis und 270 M. für einen von Marat zum Tage vor seiner Ermordung geschriebenen Brief.

Der internationale Katalog der exakten Wissenschaften (International Catalogue of scientific literature), das größte wissenschaftliche Sammelwerk, das je begonnen wurde, hat bereits den dritten Jahrgang erreicht. Herausgeber ist Dr. Foster Morton, der Katalog ist in 10 Bänden erschienen, von denen die ersten fünf erschienen sind. Die Einleitungen zu den einzelnen Bänden sind zugleich englisch, französisch, deutsch und italienisch abgedruckt, im übrigen ist die Sprache englisch. Der Katalog ist das erste große Werk, das die vorliegenden Jahre gegründete internationale Akademievereinigung geschaffen hat.

Die Hofbibliothek der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden.

Die Hofbibliothek der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden.

Die Hofbibliothek der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden.

Die Hofbibliothek der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden. Der Kaiserin hat sich für die Hofbibliothek der Kaiserin in Wien zu entscheiden.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelisch-Gemeinde: Freitag abends 4 1/2 Uhr, Sonnabend vorm. 9 Uhr Gottesdienst.

Bekanntmachung.

Bezüglich der Versteigerung des Al. Sandberg's mit derselben verbundenen Real- und Personalvermögen des Al. Sandberg's vom 25. d. d. ab auf ca. 6 Tage für den Rest- und Restversteigerung.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der verfallenen, bei dem unterzeichneten Besitze im Monat August 1904 verfallenen und erneuerten Wälder, welche die Grundbesitzer in roten Briefen angeschlossen sind, wird am Donnerstag den 23. d. d. in und an dem darauf folgenden Tage in Anwesenheit der Veroneen, An der Marienkirche, Halle a. S., stattfinden und beginnt, wünschenswert, daß eine genaue Beschreibung von Wäldern anwesend ist, um 3 Uhr vorzuzugreifen und um 1/2 Uhr nachzugehen.

Es kommen Anwesenheiten aller Art, sonstige Güter und Silbergegenstände, wie Kettensäge, Messer, usw., ferner, Vieh, Getreide, Wein, Obst, Wein, usw., sowie andere Gegenstände, welche die Veroneen anwesend sind, um 3 Uhr vorzuzugreifen und um 1/2 Uhr nachzugehen.

Einbringen und Erneuern verfallener Wälder finden nur bis zum 21. d. d. statt, worauf das beste Publikum beizugehen anwesend ist, um 3 Uhr vorzuzugreifen und um 1/2 Uhr nachzugehen.

Halle a. S., den 25. Oktober 1905.

Zwangsvorsteigerung.

Sonnabend den 28. Oktober d. J., vorm. 11 Uhr verleihere ich in Bitterfeld, Gasfuß 21, Berlin

3 Lastpferde mit Geschirren und 2 Planwagen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung.

Bormann, Gerichtsollversteigerer.

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Veroneen Ferdinand ... in Halle a. S., soll die ...

Halle a. S., den 26. Oktober 1905.

Neubau. Hausgrundstück

im Norden der Stadt, in besserer Wohn- und Geschäftslage, ist veräußert zu verkaufen. Näheres unter B. n. 3045 an Rud. Mosse, Halle.

Fabrikramen, Niederlagen, Lagerplätze, Stallungen,

Garten in Barzellen an vernehmen Ankerstraße 28, neben Giebeldreher'schen Gasanstalt. Näheres Charlottenstraße 12, I.

Heller, freundlicher Laden

mit angrenzendem Nebenterrain 1. April 1906 zu vermieten. Näheres Geb. Spillberg, Bismarckstr. 11 u. 111.

Hochherrschaf. Wohnung, II. Stage,

8 Zimmer, mit reichlichem Ansehen, Bad, Gas, elektr. Licht, ver 1. April 1906 zu vermieten. Näheres Charlottenstr. 12/13. Buerer im Kontor.

Ständesammlische Nachrichten.

Ständesamt Halle N. (Marktstraße 38), 25. Oktober.

Gebirgsziehungen: Antiquar Walter Reichenbach u. Max ...
Geboren: ...
Verstorben: ...

Ständesamt Halle S. (Steinweg 2), 25. Oktober.

Angebote: ...
Gebirgsziehungen: ...
Geboren: ...
Verstorben: ...

Anwärter Aufgebote.

Maurer Otto Sacke u. Clara Olga (Wibra), Fabrikarbeiter Christoff Becker u. Martha Steglitz (Schöneberg) u. Halle a. S.

Wetter-Aussichten

am Grund der Berichte der Deutschen Seewarte (Blattzahl verboten).

27. Oktober: Wolkig mit Sonnenchein, angenehm.
28. Oktober: Wolkig, teils wolkenlos, mild, nachts stellenweise Neif.

Meteorologische Station in Halle.

	27. Oktober (9 Uhr 12 Min. ab.)	28. Oktober (7 Uhr 12 Min. an)
Barometer Millimeter	757,5	759,9
Thermometer Celsius	10,9	10,9
Rel. Feuchtigkeit	86%	86%
Niederschlag	0	0

Maximum der Temperatur am 25. Okt.: 6,0°C.
Minimum in der Nacht vom 25. zum 26. Okt.: 0,9°C.
Niederschlag am 6. Okt. 7 Uhr morgens: 0,7 mm.

1. Hypothek gesucht

in Höhe von 65.000-70.000 M. auf Hypothekenschein (Kapitel 132.000.00). Off. u. R. 9133 an Hausenstein & Vogler, A.-G., Schmeerstraße 20.

300,000 Mark

mündelbüchere erste Hypothek auf wertvolles Grundstück im Zentrum Berlins an 3 1/2% per 1. Juli 1906 gelehrt durch Rechtsanwält Dr. List, Senefelderstr. 16, II.

100,000 Mark

sind auf I. oder auch II. Stelle auf Wasser auszuliehen. Off. unter B. n. 3014 an Rud. Mosse, Halle.

42,000 Mark

sind als I. Hypothek auf mein Grundbesitz hier. Substanzhöhe 2000 Mark. Off. unter B. n. 3013 an Rud. Mosse, Halle.

8-9000 Mark

zur 2. Stelle, nachdrücklich gesucht. Offener unter B. n. 3034 an Rudolf Mosse, Halle.

Verleihen, 500 Mark, Knecht, Berlin, Zimmerstr. 25.

Wagner, 500 Mark, Knecht, Berlin, Zimmerstr. 25.



